



Haushaltssatzung

der Gemeinde Sande

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	2015	
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1. der ordentlichen Erträge auf	13.722.100,00	EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	14.247.200,00	EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	25.000	EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.951.600,00	EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.074.300,00	EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.830.900,00	EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.658.400,00	EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.827.500,00	EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.900,00	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.610.000,00	EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.883.600,00	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.827.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	400,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Gemeinde erhebt:		
a) eine jährliche Hundsteuer für den 1. Hund ab 01.04.2010	55,80 Euro,	
	für jeden weiteren Hund ab 01.04.2010 jährlich 102,60 Euro;	
b) eine Vergnügungssteuer nach der Satzung der Gemeinde Sande vom 12. Dezember 1985 in der jeweils gültigen Fassung;		
c) eine Gebühr von 0,0419 €/m ² für die in der Siedlung Cäciliengroden belegenen Grundstücke zur Deckung der Kosten der Oberflächenentwässerung ;		
d) eine Straßenreinigungsgebühr von zurzeit 1,17 € pro lfd. Meter Grundstücksbreite gemäß der Satzung vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung;		
e) eine Kanalbenutzungsgebühr von jährlich	2,22 € je m ³ Frischwasserverbrauch;	
f) eine Gebühr für die Fäkalschlammabfuhr	2014	2015 *)
I) für Hauskläranlagen - ohne Kleingartengelände Seedeich - von	35,15 € je cbm	_____ € je cbm
II) für Hauskläranlagen - im Kleingartengelände Seedeich - von	37,49 € je cbm	_____ € je cbm
III für abflusslose Sammelgruben von	16,48€ je cbm;	_____ € je cbm
IV) für Anlagen gem. I) und II) als Einzelauftrag	42,58 € je cbm	_____ € je cbm
*) Eine neue Gebühr stand bei Drucklegung noch nicht fest, ggf. wie Vorjahr		
g) einen Anliegerbeitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (Kanalanschlussbeitrag)		
von	3.496,16 € Grundbetrag für jedes Grundstück	
zuzüglich	1.231,02 € für jede auf dem Grundstück vorhandene Wohnung.	